

# RS Vwgh 1996/9/4 95/21/0853

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1 impl;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1993 §54;

## Rechtssatz

Die Ausstellung eines Reisepasses für den Fremden auf seinen Antrag durch die Behörden seines Heimatlandes ist als Indiz für das Nichtbestehen einer Verfolgungssituation zu werten. Selbst dann, wenn die Ausstellung des Passes nur auf die Unerfahrenheit eines Beamten zurückzuführen sein sollte, zeigt die bloße Beantragung des Passes, daß der Fremde keine Bedenken hatte, mit den Behörden seines Heimatlandes in Kontakt zu treten und deren Leistungen in Anspruch zu nehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210853.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)